



In der Fassung vom 14.3.2018

Präambel:

Die in diesem Regelwerk aufgestellten Statuten des Jugendparlaments der Stadt Unterschleißheim legen die Ziele, Zusammensetzung und Geschäftsgang sowie Organisation des Jugendparlamentes im Sinne §62 (Stand: Juli 2017) der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Unterschleißheim fest. Diese Statuten sind mit dem Arbeitsbereich Jugend & Soziales der Stadt Unterschleißheim abgestimmt und vom zuständigen Gremium Hauptausschuss des Stadtrates zustimmend zur Kenntnis genommen worden.

Jedes Mitglied des Jugendparlaments erkennt dieses Regelwerk als Grundlage für die Zusammenarbeit an und hält sich an die hier vorgegebenen Bestimmungen. Dies wird bei Anmeldung zur Wahl durch Unterschrift anerkannt.
Alle Funktionen können gleichberechtigt von männlichen und weiblichen Mitgliedern besetzt werden.

Inhalt:

1. Ziele und Aufgaben des Jugendparlaments
2. Zusammensetzung des Jugendparlaments
3. Ämter und Aufgabenverteilung
 - 3.1. Arbeitskreise
 - 3.2. Ämter
4. Geschäftsgang des Jugendparlaments
 - 4.1. Tagesordnung
 - 4.2. Beschlüsse
 - 4.3. Wahlen
 - 4.4. Sanktionen
5. Änderungsverfahren, sprich Gültigkeit

1. Ziele und Aufgaben des Jugendparlaments

(1) Das Jugendparlament Unterschleißheim ist ein beratendes Gremium, das zu jugendspezifischen Themen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Empfehlungen erarbeitet. Die Themen müssen in der örtlichen Gemeinschaft der Stadt Unterschleißheim wurzeln oder auf die örtliche Gemeinschaft bezogen sein. Es setzt sich für die Interessen der Jugendlichen Unterschleißheims ein und vertritt überparteilich ihre Anliegen und Meinungen gegenüber der Öffentlichkeit oder Gremien, insbesondere den zuständigen Organen [1] der Stadt Unterschleißheim (im Folgenden Stadt). Dem/der SprecherIn ist hierfür ein Rederecht im Hauptausschuss eingeräumt.

(2) Das Jugendparlament erfolgt die Zielsetzung, die Jugendlichen Unterschleißheims zur Mitarbeit und Teilhabe am öffentlichen Geschehen in der Stadt Unterschleißheim zu bewegen.

(3) Besonders wichtig ist es hierbei, Zusammenhänge des örtlichen Geschehens und kommunaler Entscheidungen allen Jugendlichen transparent und nachvollziehbar näher zu bringen.

2. Zusammensetzung des Jugendparlaments

(1) Die Mitglieder des Jugendparlaments werden von allen Jugendlichen aus Unterschleißheim in freier, gleicher und geheimer Wahl [2] auf die Dauer von jeweils 2 Jahren ab Beginn der ersten (konstituierenden) Sitzung gewählt.

(2) Jeder Jugendliche, der zwischen 12 und 21 Jahren alt ist und in Unterschleißheim wohnt, hat das aktive und passive Wahlrecht [3] inne.

(3) Gewählt sind die 20 Kandidaten, welche die meisten Stimmen in Reihenfolge auf sich vereinen können.

(a) Bei bis zu 20 Bewerbern kommt es nicht zur Wahl, sondern zu freier Bewerbung.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt der/die KandidatIn mit der nächst höheren Stimmenzahl bei der Wahl nach.

(5) Gibt es keine Kandidaten mehr, so können neue Kandidaten gesucht und bestimmt werden.

Diese müssen nach angemessener Ausschreibung auf Vorschlag eines Mitglieds mit absoluter Mehrheit [4] angenommen und vom Ersten Bürgermeister benannt werden.

(6)Die Kandidatur muss schriftlich bestätigt werden.

(7)Alle drei Monate kann das Jugendparlament durch Mehrheitsbeschluss eine Mandatsbestätigung [5] von allen Mitgliedern einfordern.

Wird die Mandatsbestätigung nicht einen Monat nach Zugang der Aufforderung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Jugendparlaments eingereicht, gilt dies als Rücktritt des betroffenen Mitgliedes.

(8)Die Wahlperiode des Jugendparlaments beträgt jeweils zwei Jahre. Bis zur ersten(konstituierenden) Sitzung des neuen bleibt das alte Jugendparlament solange im Amt.

(9)Die Neuwahl kann bis zu drei Monate vor bzw. nach Ablauf der Wahlperiode erfolgen.

(10)Der Erste Bürgermeister der Stadt Unterschleißheim beruft die erste Sitzung des neugewählten Jugendparlaments ein, ernennt alle Mitglieder und leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden und dessen Stellvertreter durch die Mitglieder.

(11)Auf Empfehlung der Mehrheit der Jupa-Mitglieder kann der Stadtrat (Hauptausschuss) das Jugendparlament auflösen und Neuwahlen herbeiführen. In diesem Fall beginnt die Wahlzeit des dann neu gewählten Jugendparlaments wiederum entsprechend Absatz 1.

(12)Mithilfe eines Mehrheitsbeschlusses kann ein Mitglied des Amtes enthoben werden. Dies muss in Absprache mit dem Arbeitsbereich Jugend und Soziales erfolgen.

3. Ämter und Aufgabenverteilung

3.1. Arbeitskreise

(1)Ein Arbeitskreis [6] besteht immer aus einem/einer oder mehreren Arbeitskreisleitern/Innen und seinen Mitgliedern. Arbeitskreise und deren Mitgliederzahl werden auf Bedarf zu bestimmten Themen und Aufgabenstellungen durch Beschluss des Plenums (Vollversammlung des gesamten Jugendparlaments) gebildet.

(2)Wenn das Plenum beschließt, eine Aktion oder Idee weiterzuverfolgen, wird die Ausarbeitung in einen der bestehenden Arbeitskreise verwiesen oder dafür ein neuer Arbeitskreis gegründet.

(3)Das Jugendparlament hat die Möglichkeit nach Bedarf Gäste und Fachleute in die Sitzungen einzuladen.

(4)Treffen mit den Schülervvertretern der städtischen Schulen sollten mind. 3 Mal im Jahr organisiert werden.

(5)Ein Kontakt zu städtischen Jugendtreffs sollte aufrechterhalten werden.

3.2. Ämter

(1)AmtsträgerIn ist jedes Mitglied, das vom Jugendparlament für ein spezifisches Amt bestimmt wird.

(2)Jeder/Jede AmtsträgerIn ist für sein Handeln, im Rahmen der ihm zugewiesenen Befugnisse, verantwortlich.

(3)Amtsträger sind verpflichtet, dem Plenum [7] bei jeder Sitzung über alle seine Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Jugendparlament, umfassend Auskunft zu geben.

(4)Jedes Mitglied kann einen Antrag auf Neuwahl zur Besetzung jedes Amtes stellen.

(5)Jedes Amt kann durch konstruktives Misstrauensvotum [8] neu besetzt werden.

3.2.1. Der Vorstand des Jugendparlaments

(1)Der Vorstand besteht aus einem/einer ersten Vorsitzenden und zwei untereinander gleichberechtigten Stellvertretern.

(2)Seine/Ihre wichtigste Aufgabe ist die allgemeine Koordination der Arbeit des Jugendparlaments im Plenum, in den Arbeitskreisen und darüber hinaus.

3.2.1.1. Der/Die erste Vorsitzende

(1)Der Vorsitzende des Jugendparlaments ist das Bindeglied zwischen dem Jugendparlament und der Stadt. Er hat stets engen Kontakt mit dem zuständigen Arbeitsbereich Jugend & Soziales der Stadt Unterschleißheim zu halten und wichtige Informationen weiterzugeben.

(2)Er/Sie vertritt das Jugendparlament nach außen und ist zugleich sein Sprecher. Er/Sie übernimmt zudem Verantwortung für das Parlament.

(3)Jeglicher Schriftverkehr, welcher das Jugendparlament betrifft, wird an/sie ihn weitergeleitet.

(4)Der/Die Vorsitzende kann seine Aufgaben und Befugnisse in Einzelfällen auch an andere Parlamentarier übertragen.

(5)Darüber hinaus können andere Vertreter für dauerhafte Aufgaben durch das Plenum gewählt werden.

(6)Der/Die erste Vorsitzende ist für die Erstellung und fristgerechte Bekanntgabe der Tagesordnung[9]zu den Sitzungen verantwortlich.

(7)Er/Sie erstellt einen Jahressitzungsplan, den er rechtzeitig bei der Stadt anmeldet.

(8)Er/Sie sorgt mithilfe der Mitglieder für optimale Rahmenbedingungen bei den Sitzungen.

Anfallende Kosten werden vom Handgeld abgerechnet.

(9) Der/Die erste Vorsitzende ist für die Moderation [10] der Sitzungen verantwortlich.

(10) Er/Sie sollte sich in allen Belangen mit seinen Stellvertretern absprechen.

3.2.1.2. Die Stellvertreter

(1) Die Stellvertreter unterstützen den/die ersten VorsitzendeN bei seinen Aufgaben.

(2) Im Falle der Abwesenheit des/der ersten Vorsitzenden übernimmt einer seiner Stellvertreter seine Aufgaben.

3.2.2. Der/Die ArbeitskreisleiterIn

(1) Der/Die ArbeitskreisleiterIn hat die Arbeitskreistreffen rechtzeitig allen Mitgliedern bekannt zu geben und bemüht sich, dass genügend Teilnehmer anwesend sind.

(2) Er informiert das Jugendparlament im Plenum, per Mail und im Forum über wichtige Ergebnisse.

3.2.3. Der/Die SchatzmeisterIn

(1) Der/Die Schatzmeister ist bei JuPa-Veranstaltungen für die Verwaltung der Finanzen zuständig und trägt die Verantwortung. Er/Sie wird vom Plenum gewählt.

(2) Er/Sie ist für die vollständige Dokumentation der Finanzen und Ausgaben verantwortlich und setzt das JuPa regelmäßig über diese in Kenntnis.

(3) Der/Die SchatzmeisterIn ist nicht befugt, eigenmächtig über Geld zu verfügen.

(4) Er ist dem Vorstand intern verantwortlich.

(5) Bezüglich der Finanzen bleibt der/die erste Vorsitzende Ansprechpartner für die Stadt.

3.2.4. Der/Die SchriftführerIn

(1) Der/Die SchriftführerIn erstellt die Protokolle [11] der Sitzungen innerhalb von zwei Tagen und gibt diese nach Absprache mit dem ersten Vorsitzenden allen Mitgliedern bekannt. Er wird vom Plenum gewählt.

(2) Protokolle werden nach Beschluss im Plenum genehmigt.

(3) Der/Die SchriftführerIn ist für die Archivierung der beschlossenen Protokolle verantwortlich.

4. Sitzungsordnung

(1) Sitzungen finden in der Regel monatlich statt.

(2) Sitzungen sollten nicht länger als drei Stunden dauern und vor 22:00 Uhr enden.

(3) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes werden einzelne Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit [12] behandelt. Dieser Antrag soll dem ersten Vorsitzenden so schnell wie möglich nach Zustellung der Sitzungseinladung mitgeteilt werden. Hierüber entscheidet das Plenum vor Eintritt in die Tagesordnung.

(4) Der/Die erste Vorsitzende, als ModeratorIn achtet darauf, dass während der Sitzung in einer Diskussion jeder Aspekt dargelegt werden kann, die Diskussion zielführend ist, nur einen angemessenen Zeitraum in Anspruch nimmt und dann zur Abstimmung gebracht oder vertagt [13] wird.

(5) Diskussionen können durch Mehrheitsbeschluss in einen Arbeitskreis oder auf die nächste Sitzung verlegt werden.

(6) Für jeden Antrag [14], den das Jugendparlament an die Stadt stellen will, kann ein eigener Arbeitskreis gegründet werden, oder die Bearbeitung des Antrags wird in einen bestehenden Arbeitskreis weitergeleitet.

(7) Ausgearbeitete Anträge legen dem Plenum zur Abstimmung vor. (Mehrheitsbeschluss ist nötig)

(8) Die Protokolle der Sitzung werden im Regelfall der Stadt zugestellt.

4.1. Tagesordnung

(1) Der/Die erste Vorsitzende sollte auf Wunsch der Mitglieder die Tagesordnung innerhalb einer Frist von 3 Werktagen vor der Sitzung bekanntgeben.

(2) Die Tagesordnung wird aus Vorschlägen der Mitglieder zusammengestellt.

(3) Die Tagesordnung beginnt mit Begrüßung, Beschluss des Protokolls und Berichten aus den Arbeitskreisen und endet mit dem Punkt Sonstiges.

4.2. Beschlüsse

(1) Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Auch im Punkt Sonstiges können Beschlüsse gefasst werden.

(3) Beschlüsse werden, wenn nicht anders geregelt, mit Handzeichen durch die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen getroffen. Enthaltungen gelten nicht als gültige Stimmen.

(4) Sind die Mehrheit der Stimmen Enthaltungen, ist kein gültiger Beschluss gefasst und damit keine Entscheidung getroffen worden.

(5) Auf Wunsch eines Mitgliedes erfolgt die Abstimmung geheim in schriftlicher Form.

(6) Vor jeder Abstimmung darf für jeden Standpunkt ein/eine VertreterIn ein möglichst kurzes Schlussplädoyer [15] halten.

4.3. Wahlen

- (1) Vor der Wahl der Ämter stellt sich jeder/jede KandidatIn kurz vor. Auf Wunsch eines Mitglieds erfolgt eine Kandidatenaussprache [16].
- (2) Aktives und passives Wahlrecht hat jedes Mitglied inne.
- (3) Bei Abwesenheit eines Kandidaten muss sich dieser schriftlich vorstellen und die Wahl annehmen.
- (4) Die Wahl der Vorsitzenden muss jeweils als eigener Tagesordnungspunkt vor der Sitzung bekannt sein.
- (5) Ämter werden mit Handzeichen gewählt. Auf Wunsch eines Mitgliedes erfolgt die Wahl geheim in schriftlicher Form.

4.4. Reglementierung

- (1) Die Mitglieder haben einen respektvollen Umgang miteinander zu pflegen.
- (2) Einzelne Mitglieder des Jugendparlaments können bei Beleidigungen oder Behinderung der konstruktiven Arbeit durch den/die ModeratorIn von der Teilnahme an einzelnen Tagesordnungspunkten oder der restlichen Sitzung ausgeschlossen werden. In diesem Falle hat das betroffene Mitglied die Sitzung zu verlassen.

5. Änderungsverfahren (Gültigkeit)

- (1) Diese Statuten können durch absoluten Mehrheitsbeschluss des Plenums in Abstimmung mit dem Arbeitsbereich Jugend & Soziales der Stadt Unterschleißheim geändert werden. Die Änderung ist dem Hauptausschuss des Stadtrates zur Kenntnis vorzulegen.
- (2) Sie treten mit Ausfertigung nach Kenntnisnahme des Hauptausschusses des Stadtrates in Kraft und gelten über die Dauer einer Wahlperiode des Jugendparlaments hinaus so lange, bis sie geändert oder aufgehoben werden.

[1] Organe sind einzelne Personen (z.B. der Bürgermeister) oder Gremien (z.B. der Stadtrat und seine Ausschüsse oder Beiräte).

[2] Freie Wahl bedeutet, dass kein Wähler zu einer bestimmten Entscheidung gezwungen wird. Gleiche Wahl bedeutet, dass jeder Wahlberechtigte die gleiche Anzahl an Stimmen abgegeben darf.

[3] Aktives Wahlrecht bedeutet, dass man selbst wählen darf. Passives Wahlrecht bedeutet, dass man selbst für jedes Amt kandidieren und gewählt werden darf.

[4] Absolute Mehrheit bedeutet, dass über die Hälfte aller abgegebenen Stimmen mit „ja“ gestimmt haben.

[5] Eine Mandatsbestätigung ist eine Unterschrift, mit der man erklärt, dass man das Mandat, also das Amt als Mitglied des Jugendparlaments, weiterhin wahrnimmt.

[6] Ein Arbeitskreis ist eine Gruppe von Mitgliedern des Jugendparlaments, die ein bestimmtes Thema bearbeiten.

[7] Das Plenum sind alle anwesenden Mitglieder des Jugendparlaments auf einer Sitzung.

[8] Mit einem konstruktives Misstrauensvotum, über das mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Plenum erfolgt, ist der alte Amtsinhaber abgewählt und ein neuer Kandidat gewählt, wenn die

Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den neuen Kandidaten votiert.

[9] Tagesordnung nennt man das „Programm“, also den Ablauf einer Sitzung. Darin ist festgelegt, wann welches Thema behandelt wird. Einzelne Themen nennt man Tagesordnungspunkte.

[10] Der/Die ModeratorIn erteilt Rednern das Wort und leitet die Diskussionen.

[11] Protokolle sind Mitschriften des Verlaufs und der Ergebnisse einer Sitzung.

[12] Öffentlich bedeutet, dass jeder, der will, die Sitzungen besuchen kann. Ausschluss der Öffentlichkeit bedeutet, dass alle, die keine Jugendparlament-Mitglieder sind, den Raum verlassen müssen.

[13] Vertagen bedeutet, dass das Thema zu einem anderen Zeitpunkt weiter behandelt wird.

[14] In einem Antrag macht das Jugendparlament einen Vorschlag, den die Stadt dann entweder annehmen oder ablehnen kann.

[15] In einem Schlussplädoyer werden die wichtigsten Argumente für einen Standpunkt nochmal kurz zusammengefasst.

[16] Bei einer Kandidatenaussprache kann man dem Kandidaten Fragen stellen.